



**Satzung
des SV Göschweiler 1948 e.V.
in der Fassung vom 20.01.2007**



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der im Jahre 1948 gegründete Sportverein führt den Namen:

Sportverein Göschweiler 1948 e.V.

(2) Dieser ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz Freiburg, dessen Sportart im Verein betrieben wird, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes.

(3) Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Göschweiler und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Titisee-Neustadt eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch Förderung und Ausübung des Sports (Fußball, Wandern, Turnen, usw.).

§ 1.1 Gewinne / Zuwendungen

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 1.2 Aufgaben / Vergütungen

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann **jede natürliche oder juristische Person** werden.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Als ordentliches Mitglied gelten **(neben juristischen Person)** Erwachsene beiderlei Geschlechtes, die das **16. Lebensjahr** vollendet haben.

(4) Zur Vereinsjugend zählen die Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechtes von der Geburt bis zum **vollendeten 16. Lebensjahr**.

(5) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

(6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

(7) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21 und 79 BGB.

(8) Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.



§ 3 Eintritt in den Verein

- (1) Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.
- (2) Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes begründet liegen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod,
 - freiwilligen Austritt oder
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dies ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
 - Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Anforderung.
 - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines und unsportlichem Verhalten.
 - Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 6 Rechte der Vereinsmitglieder

- (1) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereines zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereines Sport betreiben.
- (3) Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung.



- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den örtlichen Bekanntmachungsanhängerkästen und in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von **mindestens 7 Tagen** liegen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet **alljährlich im ersten Quartal** statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Kassenprüferberichtes
- Entlastung der Vorstandschaft
- **Wahl des Vorstandes und der Leiter der einzelnen Sportabteilungen (alle zwei Jahre, siehe Abs. 4)**
- **Wahl der Kassenprüfer/innen**
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- (4) **Die Wahl des Vorstandes und der Leiter der einzelnen Sportabteilungen erfolgt alle zwei Jahre.**

§ 8 Wahlen

- (1) Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) In dieser kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegen haben.
- (6) Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.
- (7) Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmungen wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- (8) **Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereines bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht.**
- (9) Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereines volles Stimmrecht.
- (10) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt.



(3) Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dieses im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 10 Leitung des Vereins

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - Dem engeren Vorstand und dem
 - erweiterten Vorstand.
- (2) Der engeren Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassierer und
 - dem Schriftführer.
- (3) Dem erweiterte Vorstand besteht aus:
 - der engeren Vorstandschaft gemäß Abs. 2 und
 - bis zu 6 Beisitzern, mindestens jedoch 3 Beisitzer, die die einzelnen Abteilungen vertreten (z.B. Jugendbereich, Wandern, Gymnastik, Fußball etc.).

§ 10.1 Geschäftsführender Vorstand des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.

§ 10.2 Leitung / Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines – insbesondere ist er zuständig für:

- die Bewilligung der Ausgaben,
- die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
- die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
- alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 10.3 Zustimmung bei Beschlüssen

- (1) Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereines bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden, stellvertretend vom 2. Vorsitzenden und dem Kassierer, vorgenommen werden.



§ 10.4 Einberufung von Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist einzuberufen so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes dies beantragt.
- (3) Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüssen der Abteilungen.
- (4) Dieser ist berechtigt in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 10.5 Kassenführung

- (1) Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder stellvertretend durch den 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 10.6 Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder

- (1) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
- (2) Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

§ 10.7 Vorzeitiges Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 10.8 Ausschüsse

- (1) Sofern es die Vereinsinteressen erfordern werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (z.B. Jugend-, Fußball-, Frauenausschuss usw.).
- (2) Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
- (3) Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig – dieser kann auch Ausschüsse für Sonderaufgaben (z.B. Festausschuss) bestimmen.

§ 11 Kassenprüfer/in

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl im Folgejahr ist zulässig.



(2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 12 Ehrungsordnung

(1) Für die Ehrung der Mitglieder (ab Vereinseintritt) sind folgende Auszeichnungen vorzunehmen:

- **Urkunde und silberne Vereinsehrennadel**
für 25 jährige passive Mitgliedschaft
- **Urkunde und silberne Vereinsehrennadel mit Lorbeer**
für 25 jährige aktive/passive Mitgliedschaft
- **Urkunde und silberne Vereinsehrennadel mit Lorbeer**
für 40 jährige passive Mitgliedschaft
- **Urkunde und goldene Vereinsehrennadel**
für 40 jährige aktive/passive Mitgliedschaft
- **Urkunde und goldene Vereinsehrennadel**
für 50 jährige passive Mitgliedschaft
- **Urkunde und goldene Vereinsehrennadel mit Lorbeer**
für 50 jährige aktive/passive Mitgliedschaft
- **Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde**
für Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben (siehe auch § 2 Abs. 8), u.a. für 10 Jahre aktives Mitwirken in der Vorstandschaft.

(2) **Erläuterung:**

Auszeichnungen mit Lorbeer erhalten Mitglieder, die sich mindestens 5 Jahre aktiv am Vereinsleben beteiligt haben.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Wegen Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- Verweis
- Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- Ausschluss aus dem Verein. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.



- (2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Leibesübungen (z.B. Schulsport, Städte oder Gemeinden).

§ 15 Inkrafttreten


Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Jahreshauptversammlung des Vereins am 20.01.2007 beschlossen worden und ersetzt die bisherige vom 13.01.1996. Diese tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender



Walter Kessler

2. Vorsitzender



Bruno Hensler

Kassiererin



Silke Dunkels

Schriftführer



Reinhold Hogg

Löffingen-Göschweiler, den 17.11.2007